Verband Hessischer Fischer e.V.

Bedingungen für die Ausübung des Fischfans mit der Handangel im Main-Strom **Fluss-km 0,00 – 2,89** (Mainspitze – Staustufe Kostheim) + Floßhafen.

1. Allgemeines

Der Erlaubnisschein ist nur gültig unter Mitführung (digital oder analog) der unterzeichneten und damit akzeptierten Bedingungen (s.u.). Der Erlaubnisschein gilt nur für Mitglieder des VHF. Grundsätzlich sind die jeweils aktuellen gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere das Hessische Fischereigesetz (HFischG), das Hessische Naturschutzgesetz, das Tierschutzgesetz sowie die jeweils zugehörigen Rechtsverordnungen.
Weiterführend ist bei jeglicher Ausübung des Angels auf möglichen Schiffsverkehr zu achten.

2. Fangverbote, Mindestmaße und Schonzeiten

Es gelten die Fangverbote, Mindestmaße, Schonzeiten der jeweils aktuellen Hessischen Fischereiverordnung.

3. Bootsnutzung

Die Benutzung eines Bootes zum Fischfang ist zulässig, sofern das Gewässer keiner Beschränkung unterliegt. Es gelten die vor Ort bestehenden Schifffahrtsregelungen sowie auch die vom Ufer bestehenden angelfischereilichen Sperrflächen. Es ist nicht gestattet vom treibenden Boot aus zu fischen. Die Beschädigung von Wasserpflanzen ist zu vermeiden.

4. Verbote

Verboten sind insbesondere:

4.1 Feuer jeglicher Art
4.2 das Hinterlassen von Müll
4.3 das Abspannen mit Ruten
4.4 Behinderung des Schiffsverkehrs
4.5 die Verwendung von lebenden Wirbeltieren als Köder zum Fischfang
4.6 die Benutzung von Senknetzen
4.7 der Verkauf gefangener Fische
4.8 das Fangen von Fischen über den eigenen Bedarf hinaus
4.9 die Durchführung von Wettfischen
4.10 die Fischereiausübung von eingefriedeten Grundstücken, in und vor Fischpässen
4.11 die Fischereiausübung von Werksanlagen aus sowie im Bereich der Schleuse Kostheim (Beginn Spundwände bis zum Schleusenbauwerk), als auch im baulich veränderten Bereich der Wasserkraftanlage (auch für Boote)
4.12 Das Angeln am Kostheimer Ufer vom sog. Apura-Hafen (einschließlich des Hafenbeckens) bis zur sog. „Schwanenbucht“ (Einlauf der Laache) ist in der Zeit von 22:00 Uhr – 05:00 Uhr
4.13 Eine Behinderung des Boots- und Schiffsverkehrs. Es muss sichergestellt werden, dass Angelschnüre und Angelgerät nicht von Booten und Schiffen erfasst werden können. Angler haften für etwaige Schäden und Folgeschäden bei Missachtung.

5. Uferbetretung

5.1 Das Uferbetretungsrecht ist nach dem Hessischen Fischereigesetz geregelt, ausgenommen davon sind durch amtliche oder private Schilder gesperrte Uferstrecken.
5.2 Das Befahren gesperrter Wege mit Kraftfahrzeugen ist untersagt.

6. Bereitstellung weiterer Angelruten

Das Mitführen weiterer Angelruten ist erlaubt insofern diese über keine angebrachten Montagen und Haken verfügen.

7. Fanglisten

7.1 Das Führen der mit dem Erlaubnisschein ausgegebenen Fangliste (digital oder analog) ist Pflicht. Die gefangenen Fische sind unverzüglich nach dem Fang einzutragen.

7.2 Die ausgefüllten Fanglisten (auch Fehlanzeigen oder nach HFischG, HFischV zurückgesetzte Fische) sind unverzüglich nach Ablauf der Gültigkeit des Erlaubnisscheins, jedoch spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres, digital oder analog abzugeben.
Die Nichtabgabe bei erfolgtem Fang führt zum Entzug des Erlaubnisscheins und Verwehrung der Neuausstellung. Fanglisten dienen nicht zur Kontrolle der Angler. Sie dienen der Einhaltung der ordnungsgemäßen Hege und Bewirtschaftung eines Gewässers. Nach den Fanglisten orientiert sich somit auch der Fischbesatz. Wird kein Fisch entnommen, so ist ein Besatz zumeist nicht notwendig.

8. Fischereiaufsicht

Fischereibeamten des Landes Hessen, Polizei- und Hilfsbeamten sowie den Fischereiaufsehern des Verbandes Hessischer Fischer e.V. sind auf Verlangen die Fischereipapiere, die beim Fischfang gebrauchten und vorliegenden Fanggeräte, die gefangenen Fische, sowie die Fischbehälter (auch in Fischereifahrzeugen z.B. Booten) jederzeit vorzuzeigen. Den Anweisungen der o.g. Personen ist Folge zu leisten. Das Zuwiderhandeln kann u.A. den Entzug des Erlaubnisscheins zur Folge haben.

9. Gemeinschaftliche Fischen

9.1 Für gemeinschaftliche Fischen gelten die gesetzlichen Regelungen aus dem HFischG bzw. der HFischV.

9.2 Gemeinschaftliche Fischen sind entsprechend bei der Unteren Fischereibehörde der Landeshauptstadt Wiesbaden sowie beim Verband Hessischer Fischer e.V. anzuzeigen und zu genehmigen.

9.3 Die Durchführung darf erst nach Erteilung der entsprechenden Genehmigungen unter Beachtung der Vorgaben des gültigen Hegeplans erfolgen.

9.4 Der Veranstalter hat sodann die vorgegebene Fangliste zu führen, welche neben dem Namen und der Anschrift des Veranstalters, dem Datum, der Zeit und dem Ort des Fischens auch selbige Angaben zu den teilnehmenden Personen umfassen muss.

10. Ahndung von Verstößen

Bei Verstößen gegen das Hessische Fischereigesetz sowie die vorstehenden Bedingungen und anderen geltenden Gesetze gilt diese Erlaubnis als widerrufen; der Erlaubnisschein kann entschädigungslos eingezogen bzw. deaktiviert werden. Die Neuerteilung eines Erlaubnisscheins kann für unbestimmte Zeit verwehrt und ein Platzverweis ausgesprochen werden.
Die Einleitung von Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften bleibt davon grundsätzlich unberührt.

Ich habe die o.g. Regeln und gesetzlichen Vorschriften gelesen und hiermit akzeptiert

_____

Datum, Unterschrift